

Teil 7b) Dem Antrag stattgebender Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts:

Antrag auf Eintragung

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 31 2008 000 006.5

Bayerische Breze / Bayerische Brezn
/ Bayerische Brez'n / Bayerische
Brezel

Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Name: Schutzgemeinschaft Bayerische Breze
Anschrift: c/o Bäckerei Fall, Hauptstraße 27, 85123
Karlskron
Telefon: 08450/1419
Telefax: 08450/91275
E-Mail: baeckerei-fall@t-online.de
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

Vertreter:

Name: –
Anschrift: –
Telefon: –
Telefax: –
E-Mail: –

Art des Erzeugnisses:

Klasse 2.4 Backwaren

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 26 vom 26.06.2009, Teil 7a-aa, S. 11568

Datum des Beschlusses:

27.05.2010

Entscheidung:

Der Antrag entspricht den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

Gründe:

Vorab ist festzustellen, dass hier nicht über den Einspruch des Landesinnungsverbandes für das Bayerische Bäckerhandwerk vom 23.10. 2009 zu entscheiden ist, sondern allein über den Schutzantrag der Schutzgemeinschaft Bayerische Breze (Vgl. Art. 5 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 u. § 130 Abs. 5 S. 1 u. 2 MarkenG). Deshalb erübrigt sich die Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs und damit auch des berechtigten Interesses der Einsprechenden. Allerdings sind die von der Einsprechenden vorgebrachten Einwendungen bei der Entscheidung über den Schutzantrag zu berücksichtigen, weil dem Patentamt eine umfassende Prüfungspflicht obliegt, vgl. Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 u. § 130 Abs. 3 und 5 MarkenG. Dies gilt auch für die bereits vor der Veröffentlichung des Schutzantrags beim DPMA eingegangene ergänzende Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks vom 02.06.2009.

Im Übrigen erfolgte die Prüfung der Schutzfähigkeit der Bezeichnung "Bayerische Breze" als geografische Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 b) Verordnung (EG) Nr. 510/2006 unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen (vgl. insbesondere Bl. 11-134, 171f und Anlagen zu 163-172) sowie der Stellungnahmen nach § 130 Abs. 3 MarkenG (vgl. Bl.

142-149, 152, 155-158 und 173-174), wobei die Spezifikation in der Fassung vom 24.03.2010 zugrunde gelegt wurde. Diese enthält gegenüber der im Markenblatt (Heft 26 vom 26.06.2009, S. 11568) veröffentlichten Fassung nur insoweit Änderungen, als in Abschnitt b) *Beschreibung* auf die Vorgabe verzichtet wurde, dass das Weizenmehl zu 100 % aus bayerischem Weizen stammen muss, und auch die entsprechenden Anforderungen zur Sicherung der bayerischen Herkunft der Rohstoffe in Abschnitt d) *Ursprungsnachweis* entfallen sind (s. Anlage).

Nach Überzeugung der Markenabteilung erfüllt der Antrag die Erfordernisse der Verordnungen (EG) Nr. 510/2006 (im Folgenden "Verordnung" genannt) und Nr.1898/2006.

I.

Die Schutzgemeinschaft Bayerische Breze ist ein Zusammenschluss von zwei Herstellern des betreffenden Produkts ohne besondere Rechtsform (vgl. Bl. 1 und 4). Sie stellt somit eine Vereinigung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung dar und ist als solche antragsbefugt.

II.

Die angemeldeten Bezeichnungen entsprechen auch den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006, wonach nur Namen eingetragen werden können, die im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des betreffenden Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels verwendet werden. Nach den von der Antragstellerin eingereichten Belegen (vgl. „Quelle 1“ *Herstellung von Laugengebäcken*, Publikation für das Backgewerbe von BIB-Ulmer Spatz, S. 6; „Quelle 2“ *Die Brez'n – Geschichte und Geschichten* von B. Kosler u. I. Krauß, S. 33 u. 85; „Quelle 3“ *Dick, weiß, glibberig*“, Artikel in *Die Zeit* vom 23.02.2007, Bl.130; „Quelle 4“ *Bayerische Brezn*, Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, Bl. 133f und Fotos von Warenverpackungen bzw. Verpackungsmuster: Bl. 171, 172 und Anl. zu Bl. 163/172), den eingeholten Stellungnahmen (vgl. Bl. 144, 156 und 173) und ergänzenden Recherchen der Markenabteilung (Ch. Metzger, *Deutschland Spezialitätenküche*, 1999, S. 322; *www.oktoberfest2008*, s. Anlagen) wird der Name „Bayerische Breze“ einschließlich der oben genannten Varianten von den beteiligten Verkehrskreisen als Bezeichnung für eine Laugenbrezel mit den in der Spezifikation beschriebenen charakteristischen Merkmalen verwendet.

III.

Der Schutzantrag erfüllt ferner die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 b i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung.

1.

Die angemeldeten geografischen Angaben enthalten jeweils die adjektivische Form des Namens eines deutschen Bundeslandes (Bayern) und dienen zur Bezeichnung eines Lebensmittels, das aus diesem Land stammt.

Nach Überzeugung der Markenabteilung kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese keinen Herkunftscharakter mehr besitzen und nur noch Gattungsbezeich-

nungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung darstellen.

Es handelt sich hierbei unstreitig um die Namen eines Laugengebäcks in Form einer Brezel mit speziellen Merkmalen, insbesondere der aufgerissenen Oberfläche, der ausgeprägten Rösche und den vergleichsweise dicken Ärmchen, dessen Herstellung in Bayern eine lange Tradition hat und das – nach bayerischer Sichtweise - auf die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in München erfundene erste Laugenbrezel in Deutschland zurückgehen soll (vgl. unten, Abs. III. 3.). Weder die vorliegenden Stellungnahmen und Einsprüche, noch die sonstigen Ermittlungen der Markenabteilung haben hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bezeichnung "Bayerische Breze" bzw. deren Varianten zu Gattungsbezeichnungen, d. h. in der Gemeinschaft gemeinhin üblichen Namen für eine Backware der beschriebenen Art geworden sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Herkunftsangabe oder eine (reine) Gattungsbezeichnung in diesem Sinne vorliegt, sind nach der Rechtsprechung alle Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Erzeugungs- und Vermarktungssituation, die Bezeichnungsgewohnheiten bei den betreffenden Waren sowie die Auffassung der angesprochenen Verbraucher und der beteiligten Fachkreise (vgl. EuGH, GRUR 2006, 71 *Feta*; BPatG, MarkenR 2009, 166 *Münchner Weißwurst*).

Vorliegend haben zwar der Landesinnungsverband für das Bayerische Bäckerhandwerk und der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks vorgetragen, dass die bayerische Variante der Brezel seit Jahrzehnten auch außerhalb Bayerns hergestellt und zum Teil auch ausdrücklich unter der Bezeichnung „Bayerische Breze“ angeboten würde. Sie haben aber keine konkreten Angaben zum Umfang des Vertriebs solcher Brezeln gemacht, insbesondere auch nicht im Vergleich zum Absatz echter Bayerischer Brezen. Auch die Einsprechenden haben jedoch zutreffend die zentrale Rolle betont, die der Breze für die bayerische Esskultur zukommt (s. insoweit auch die Ausführungen in Abschnitt III. 3.) und festgestellt, dass der Verbraucher außerhalb Bayerns und Baden-Württembergs die Brezelherstellung am ehesten mit Bayern verbinde (vgl. Bl. 148 und 186). Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass der eindeutige Schwerpunkt der Herstellung und des Konsums der Bayerischen Breze nach wie vor in Bayern liegt. Auf Bezeichnungsgepflogenheiten, die dafür sprechen könnten, dass es sich bei dem Namen „Bayerische Breze“ um eine Gattungsbezeichnung handelt, wie z.B. die häufige Verwendung relokalisierender Zusätze wie „echt“ oder „original“, haben sich die Einsprechenden nicht berufen. Auch die Ermittlungen der Markenabteilung haben insoweit keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben. Schließlich liegen auch keine Erkenntnisse zur Auffassung der Verbraucher und des Fachverkehrs vor, die die Annahme rechtfertigen würden, dass bei dem Namen „Bayerische Breze“ eine Umwandlung zur Gattungsbezeichnung erfolgt ist. Der Landesinnungsverband für das Bayerische Bäckerhandwerk ist zwar der Meinung, dass darin nur noch ein ganz unbeachtlicher Teil der Verkehrskreise, insbesondere der Verbraucher einen Herkunftshinweis erblickt, wobei nicht ganz klar zum Ausdruck kommt, ob damit nicht die Erwartung bezüglich der Herkunft des Weizenmehls angesprochen wird. Ein Nachweis, etwa mittels demoskopischer Erhebungen, ist insoweit aber nicht erfolgt. Die zitierte Feststellung aus dem Kommentar zum Lebensmittelrecht von Zipfel/Rathke, dass geografische Bezeichnungen für Brot und Backwaren im Laufe der Zeit ihre Funktion als Herkunftshinweis zugunsten eines Hinweises auf eine bestimmte Beschaf-

fenheit oder Herstellungsart verlören, mag eine allgemeine Tendenz im Backwarenssektor widerspiegeln, hat aber hinsichtlich der mit dem vorliegenden Schutzantrag beanspruchten konkreten Namen keine hinreichende Beweiskraft.

2.

Nach den eingegangenen Stellungnahmen sachkundiger Stellen kann davon ausgegangen werden, dass die Beschaffenheit der Bayerischen Breze, das Herkunftsgebiet und das Herstellungsverfahren in der maßgeblichen Fassung der Spezifikation (vgl. Abschnitte b), c) und e)) zutreffend beschrieben werden. Auch die Einsprechenden haben hinsichtlich der Produktmerkmale und der Herstellung keine konkreten Bedenken geäußert.

3.

Der Schutz begründende Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis Bayerische Breze und seinem geografischen Ursprung ergibt sich bereits aus dem besonderen Ansehen, das jenes infolge seiner Herkunft genießt (vgl. Art. 2 Abs.1 b) 2. Spiegelstrich der Verordnung). Herkunftsbedingte objektive Produktmerkmale müssen darüber hinaus nicht vorliegen.

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen und den sonstigen Ermittlungen der Markenabteilung können eine erhebliche Bekanntheit und ein besonderes Renommee des fraglichen Produktes bejaht werden.

Die Bayerische Breze ist ein Laugengebäck mit typischer Form und Beschaffenheit, dessen Herstellung im Bäckerhandwerk Bayerns eine lange Tradition hat. Nach bayerischer Überlieferung soll die Laugenbrezel 1839 infolge einer zufälligen Verwechslung im Kaffeehaus des Hoflieferanten Johan Eilles in München erfunden worden sein (vgl. Quelle 1, S. 5; Quelle 2, S. 25; Quelle 4, Bl. 134). Die Bayerische Breze ist fester Bestandteil der bayerischen Brotzeitkultur, insbesondere unverzichtbare Beilage zur Münchener Weißwurst und zum Bayerischen Leberkäs (siehe Quelle 1, S. 6; Quelle 3, Bl. 130; Quelle 4, Bl. 134; Ch. Metzger, *Deutschland Spezialitätenküche*, 1999, S. 321;). Heute hat schon nahezu jeder Biergarten in Bayern einen eigenen Brezenbackofen. Zudem ist die Breze traditionell ein Fasten- und Festtagsgebäck und darf daher auch auf Volksfesten in Bayern nicht fehlen. Auf dem Münchner Oktoberfest wird sie in riesiger Größe als so genannte „Wiesn-Brezn“ angeboten (vgl. Ch. Metzger, *Deutschland Spezialitätenküche*, 1999, S. 322f; www.oktoberfest2008, s. Anlagen).

Von den in Deutschland ebenfalls bekannten Schwäbischen und Badischen Brezeln unterscheiden sich die Bayerischen Brezen durch ihre typischen Merkmale, insbesondere die dickeren Ärmchen, die aufgerissene Oberfläche und die – infolge des geringeren Fettanteils – besonders ausgeprägte Rösche (vgl. Quelle 1, S. 6-8; Quelle 2, S. 33). Diese Eigenschaften haben zur besonderen Attraktivität des Erzeugnisses beigetragen, wie auch der Landesinnungsverband für das Bayerische Bäckerhandwerk einräumt.

Schließlich sind auch in mehreren Stellungnahmen die Bekanntheit und das besondere Ansehen der Bayerischen Breze bestätigt worden (vgl. Bl. 143, 145, 157 und 173 RS).

Nach alledem kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der " Bayerischen Breze" um eine in Deutschland und darüber hinaus bekannte regionale Spezialität handelt, die nicht zuletzt wegen ihrer engen Verbindung zum Herkunftsgebiet ein hohes Ansehen genießt.

Es war somit positiv über den Schutzantrag zu entscheiden.

Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet gemäß § 133 S. 1 des Markengesetzes die Beschwerde statt.

Die Beschwerde steht denjenigen Personen zu, die durch den Beschluss auf Grund der mit diesem veröffentlichten, gegenüber der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt geänderten Angaben in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Beschlusses im Markenblatt schriftlich** beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen.

Die Anschriften lauten:

- Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München
- Deutsches Patent- und Markenamt, Dienststelle Jena, 07738 Jena oder
- Deutsches Patent- und Markenamt, Technisches Informationszentrum Berlin, 10958 Berlin

Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine **Beschwerdegebühr (Gebührennummer 401 300 PatkostG = 200,00 EUR)** auf das Konto der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt zu entrichten. **Wird sie nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.**

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, die Beschwerde in elektronischer Form einzulegen, Die näheren (technischen) Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Elektronische Beschwerde (W7736)“ oder der Homepage des DPMA unter:

http://www.dpma.de/veroeffentlichungen/mitteilungen/mittlg2003_07.html

Anlage:

Abschnitte der Spezifikation, die Änderungen enthalten:

b) Beschreibung:

Bayerische Brezen sind ein traditionelles Laugengebäck. Neben dem Weizenmehl, werden für die Herstellung des Teiges für die Bayerische Breze Wasser, Hefe, evtl. Backmittel mit Malzanteil, Kochsalz, Natrium-Carbonat und Fett benötigt. Bayerische Laugenbrezen enthalten weniger Fett (1,5 bis 4 %) als schwäbische Laugenbrezeln (3 bis 10 %)(Quelle 1).

Die Bayerische Breze ist ein Gebildebrot und hat wohl ihren Ursprung in dem römischen Ringbrot, welches als Abendmahlbrot diente. Zunächst entstand daraus eine abgewandelte Form bei der ein Arm, ähnlich einer Sechse, über den Ring hinausragte (Quelle 2, S. 10ff.). Den Schritt zur heutigen Bayerischen Breze stellte das Aneinanderführen und Verbinden zweier einarmiger Brezen dar. Nur Brezen, welche diese beschriebene Form aufweisen, dürfen als Bayerische Breze bezeichnet werden.

Die Besonderheit der Bayerischen Breze liegt zum einen in der einzigartigen Schreibweise, zum anderen aber auch in ihren ganz speziellen Eigenschaften. So sind die Ärmchen dicker als bei einer Schwäbischen Brezel (Quelle 1, S. 6 + 7). Das Gebäck erhält keinen geschnittenen Ausbund, jedoch ist eine gerissene Oberfläche ein typisches Merkmal der Bayerischen Breze. Aufgrund des relativ geringen Fettgehaltes von maximal 4 % auf Mehl ist die Rösche besonders ausgeprägt.

Es gibt sie in verschiedenen Varianten und Größen, meist mit grobem Salz bestreut. Alternativ können aber auch Mohn, Sesam und Kürbis- oder Sonnenblumen-

kerne und Käse verwendet werden. Die Kruste der Breze ist dünn, kastanienbraun und glänzend gebacken. Der Teig dagegen ist saftig, zart und hell. Im Gegensatz zur Schwäbischen Brezel muss die Bayerische Breze gleichmäßig ausgebacken sein (Quelle 2, S. 33).

d) Ursprungsnachweis:

Jede Bäckerei bzw. Betrieb verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

Für die Kontrollen hat die Bäckerei eine Dokumentation über die verkauften Produktmengen, getrennt nach Bayerischen Brezen und nicht-bayerischen Brezen zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen. Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung). Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge). Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr. Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.